

MERKBLATT FÜR AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDER, DIE DAS SCHWEIZER BÜRGERRECHT ERWERBEN MÖCHTEN, GÜLTIG AB 01.01.2007

(Gem. Art. 12 ff. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts)

Wohnsitzvoraussetzungen

- 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz (war der Bewerber bzw. die Bewerberin bei der Einreise in die Schweiz noch minderjährig, so werden die Jahre zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr doppelt gerechnet)

Bei Ehepaaren muss mindestens ein Ehegatte die Frist von 12 Jahren erfüllen. Beim anderen Ehegatten genügt dann eine Wohnsitzfrist von mindestens 5 Jahren, sofern das Ehepaar seit mind. 3 Jahren verheiratet ist.

- 2 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde Schleithelm unmittelbar vor Gesuchstellung

Eignung

Diese richtet sich grundsätzlich nach Art. 14 Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts und nach Art. 6 des kant. Bürgerrechtsgesetzes.

Wir weisen ausdrücklich auf folgende wichtigen Kriterien hin:

- **Guter Leumund**
(Keine Strafregistereinträge, geordnete wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse, das heisst, geregelte Einkommensverhältnisse, keine offenen Beteiligungen, keine Steuerrestanzen etc.)
- **Gute bis sehr gute Deutschkenntnisse.**
(Der Bewerber oder die Bewerberin muss in der Lage sein, problemlos und gut verständlich zu kommunizieren, so dass er gegenüber von Privatpersonen oder Behörden seine Anliegen klar darlegen kann).
- **Einbürgerungswillige sollten mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen des Landes vertraut sein und sie sollten die mit dem Schweizer Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennen sowie allgemeine Kenntnisse über die Schweiz besitzen.**

Vereinfachtes Verfahren gemäss Art. 13 kant. Bürgerrechtsgesetz

Der Kanton Schaffhausen sieht grundsätzlich für ausländische Personen, die acht obligatorische Schuljahre in der Schweiz absolviert haben, ein vereinfachtes Verfahren vor. Bei verheirateten Personen gilt diese Regelung nur, wenn beide Ehegatten die Bedingungen für das vereinfachte Verfahren erfüllen, andernfalls ist das ordentliche Verfahren anwendbar. Das Gleiche gilt für ausländische Personen in eingetragener Partnerschaft. Die Gemeindeverwaltung prüft anhand der eingereichten Unterlagen, welches Verfahren zur Anwendung gelangt. Dies immer unter dem Vorbehalt, dass der Kanton dem Verfahren schlussendlich zustimmt.

Gebühren für den Entscheid (Pauschale pro Gesuch)

Ordentliches Verfahren:

Anteil Kanton	Fr. 1'000.00
Anteil Gemeinde	Fr. 1'000.00
Total	Fr. 2'000.00

Vereinfachtes Verfahren:

Anteil Gemeinde	Fr. 250.00
-----------------	------------

Allfällige Barauslagen können separat in Rechnung gestellt werden.

Bei Rückzug des Gesuches wird in der Regel eine Gebühr erhoben, die dem entstandenen Aufwand entspricht, höchstens aber der Gebühr für den Entscheid.

Wird ein Gesuch abgelehnt, so werden ebenfalls Gebühren für den Entscheid fällig.

Für die eidg. Einbürgerungsbewilligung wird vom Bundesamt für Ausländerfragen eine separate Gebühr in Rechnung gestellt.

Die Gebühren müssen vor der Erteilung des Gemeindebürgerrechts hinterlegt werden. Eine Ratenzahlung ist nicht möglich.

Bitte senden Sie die Einbürgerungsunterlagen, bestehend aus.

- Formular Einbürgerung
- Formular Lebenslauf

Bitte beachten Sie, dass nur diese Formulare akzeptiert werden. Sie sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich oder können direkt über das Interne beim Amt für Justiz und Gemeinden herunter geladen werden. www.sh.ch/Buergerrecht.780.0.html

an die Gemeindeverwaltung Schleithem, zu Handen Eugen Stamm, Gass 15, 8226 Schleithem.

Gemeindeverwaltung Schleithem
Gass 15
8226 Schleithem
Tel. 052 687 40 40
gemeindeverwaltung@schleithem.ch